



# Amtliche Bekanntmachung

---

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Mai 2008

Nr. 34

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das  
Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund  
bisher erbrachter Studienleistungen**

**140**

## **Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen**

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2008 gemäß § 11 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Allgemeines**

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach den Bestimmungen des § 19 HVVO durchgeführt. Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium in § 5 dieser Satzung näher bestimmt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

### **§ 3 Form und Frist der Anträge**

**(1)** Der Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

Bewerbungsschluss für das Vergabeverfahren

zum **Wintersemester** ist der **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist),

zum **Sommersemester** der **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist).

§ 3 Abs. 9 HVVO bleibt davon unberührt.

**(2)** Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Nachweise über das bisherige Studium (Studienbescheinigungen, Fotokopie des Studienbuches u.ä.),
3. Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen (Studienzeitbescheinigungen, Abschlusszeugnis, Auszug aus Studienbuch, gegebenenfalls Bescheide über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, u.ä.),
4. Nachweis der studienfachlichen Beratung gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) im neu angestrebten Studiengang bei einem Wechsel im 3. oder höheren Hochschulsesemester,

5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
  6. den Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der Bewerber die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragt, oder in einem verwandten Studiengang noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung, der Diplomvorprüfung bzw. der Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung verloren wurde,
  7. gegebenenfalls ein amtlicher Nachweis über eine Schwerbehinderung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
  8. gegebenenfalls ein Nachweis darüber, dass sich die einzige Wohnung bzw. der Hauptwohnsitz mit dem Ehegatten oder den Kinder bzw. die einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten befindet,
  9. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den gewählten Studiengang.
- (3)** Nachweise über die abgelegten Prüfungen bzw. Studienleistungen, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, müssen

für das **Wintersemester** bis zum **20. August eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bzw.

für das **Sommersemester** bis zum **01. März eines Jahres** (Ausschlussfrist)

vorgelegt werden, um im Hauptverfahren berücksichtigt werden zu können. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Nachweise können in späteren Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

#### **§ 4 Zulassungsbeauftragter**

**(1)** In der Regel wird für jedes Studienfach bzw. für jede Gruppe von Studiengängen ein Zulassungsbeauftragter eingesetzt. Der Zulassungsbeauftragte wird von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt.

**(2)** Der Zulassungsbeauftragte bewertet die Bewerbungen und erstellt eine Rangliste anhand der in § 5 dieser Satzung genannten Kriterien (Rangliste). Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung (Rangliste) des Zulassungsbeauftragten.

#### **§ 5 Auswahl**

**(1)** Unter allen in dasselbe Fachsemester desselben Studiengangs eingestuftes Bewerberinnen wird gemäß § 19 Abs. 1 und 2 HVVO eine Rangliste anhand folgender Auswahlkriterien erstellt:

1. Für Bewerber, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Universität Karlsruhe (TH) zugelassen sind (Aufrückende, bisherige Teilzugelassene), sowie für sonstige Bewerber (Quereinsteigende) werden die Studienplätze aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen vergeben.
2. Für Bewerber, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studienganges beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechsel, Studienunterbrechende), werden die Studienplätze zunächst zur Hälfte aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen unter entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 1 bis 3 der Vergabeverordnung ZVS in der derzeit geltenden Fassung vergeben.

**(2)** Die vom Bewerber bisher erbrachten Studienleistungen sind bei der Bildung der Rangfolge wie folgt zu berücksichtigen:

1. Soweit zum Zeitpunkt des in § 3 genannten Bewerbungsschlusses das Ergebnis einer Diplomvorprüfung, einer Bachelorprüfung oder einer Zwischenprüfung in einer vergleichbaren

Studienrichtung von den Bewerbern nachgewiesen werden kann, ist das Ergebnis dieser Prüfung das Leistungskriterium.

2. Sofern ein Nachweis über die in Nr. 1 genannten Prüfungen zum Bewerbungsschluss nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle der Nachweis über eine Bescheinigung aller bisher erbrachten Studienleistungen. Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht (beispielsweise: Referate, Hausarbeiten, Testate, Klausuren) und setzen eine bewertete, nicht notwendigerweise benotete, individuelle Leistung voraus. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Die Studienleistungen werden auf der Grundlage des Studienplans der Universität Karlsruhe (TH) für den Studiengang, für den die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragt wird, bewertet; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Zulassungsbeauftragten.
- (3) Bewerber mit einer größeren Anzahl von Studienleistungen gehen den übrigen Bewerbern vor.
- (4) Den Bewerbern wird von der Universität Karlsruhe (TH) das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich durch einen Bescheid mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nachrangig das Los.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*